

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Wissen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

I. Vertragsabschluss

(1) Die STADTWERKE WISSEN GMBH -nachstehend "Stadtwerke" genannt- schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks -Mieter, Pächter, Nießbraucher- abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Baukostenzuschuss

(1) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

(2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

(3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der vorsorgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(4) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss, mit Ausnahme der in Abs. 7 genannten Anschlussnehmer, wie folgt:

$$\text{BKZ (In €)} = \frac{X}{100} \times M \times \frac{K}{\sum M}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes

$\sum M$: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

(5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

(6) Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

(7) Bei Anschluss von landwirtschaftlichen Betrieben, z. B. Aussiedlerhöfe und vergleichbare Abnahmestellen im Außenbereich, wird an Stelle eines auf der Basis der Frontmeterlänge (Abs. 4) errechneten Baukostenzuschusses, ein Baukostenzuschuss in Höhe von 70 % anteilmäßig von den Anschlussnehmern erhoben.

(8) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der Baukostenzuschussregelung gemäß § 1, Ziff. 1 bis 4 der Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadt Wissen vom 21. Dezember 1977.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ist in der Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Wissen GmbH festgesetzt.

III. Hausanschluss

(1) Jedes Grundstück oder jedes Gebäude muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtwerke Wissen GmbH. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung auch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadtwerke Wissen GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(2) Der Antrag auf Wasserversorgung (Herstellung und Änderung des Hausanschlusses) muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Der Vordruck ist bei den Stadtwerken erhältlich.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach folgender Regelung:

(3.1) Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe, z. B. Aussiedlerhöfe und vergleichbarer Abnahmestellen im Außenbereich sind vom Abnehmer nach Aufwand zu erstatten.

(3.2) Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses im übrigen Versorgungsgebiet werden bis DN 40 für den Teil, der im öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich Bürgersteig, verlegt wird, höchstens jedoch bis 7 m Länge von der Straßenmitte ab gerechnet, pauschaliert, die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses über DN 40 sind von dem Abnehmer nach Aufwand zu erstatten. Die Höhe der Pauschalbeträge ist in der Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Wissen GmbH festgesetzt. Die Kosten außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. ab 7 m von Straßenmitte gerechnet, sind nach Aufwand zu erstatten.

IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 30 Meter überschreitet.

VII. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

VIII. Inbetriebsetzung

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

IX. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

X. Nachprüfen von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

XI.

Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Als Verzugskosten werden je Mahnung 3,00 EUR berechnet. Die Kosten für Nachinkasso und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung, sowie die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage, sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

XII.

Ablesung und Abrechnung

- (1) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatlichen Zeitabständen (z.Z. um die Jahreswende). Die Stadtwerke erheben zweimonatliche Abschläge.
- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.
- (3) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

XIII.

Laufende Entgelte

Als laufende Entgelte werden ein Grundpreis und ein Arbeitspreis berechnet. Die jeweilige Höhe ist in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Wissen GmbH festgesetzt.

XIV.

Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Wissen GmbH ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

XV.

Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, der für die Berechnung der Abwassergebühren zuständigen Stelle den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

XVI.

Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 der AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte oder Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

XVII.

Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats bei den Stadtwerken zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleich bleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke monatlich eine Kontrolle ausüben können.

XVIII.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Ergänzenden Bestimmungen außer Kraft.

W i s s e n, 21. März 2002

**Stadtwerke Wissen GmbH
Wiesenstr. 2, 57537 Wissen
Baier, Geschäftsführer**

Anlage 1

der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Wissen GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" vom 20. Juni 1980

I. Laufende Entgelte

Als laufende Entgelte für die Wasserversorgung werden ein Grundpreis und ein Arbeitspreis berechnet.

II. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt je Kubikmeter Wasser ohne Umsatzsteuer 2,06 EUR, einschließlich Umsatzsteuer gerundet 2,20 EUR.

III. Grundpreis

Der Grundpreis richtet sich bei den Grundstücken mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Er beträgt:

1.	Zählergrößen bis QN*	DN (mm)	Q3**	netto monatlich	brutto monatlich	netto pro Jahr	brutto pro Jahr
	2,5 m ³ /h	20	4	15,00 €	16,05 €	180,00 €	192,60 €
	6,0 m ³ /h	25	10	36,20 €	38,73 €	434,40 €	464,81 €
	16,0 m ³ /h	40	16	85,00 €	90,95 €	1.020,00 €	1.091,40 €
	40,0 m ³ /h	50	40	138,00 €	147,66 €	1.656,00 €	1.771,92 €
	63,0 m ³ /h	80	63	159,20 €	170,34 €	1.910,40 €	2.044,13 €
	100,0 m ³ /h	100	100	169,90 €	181,79 €	2.038,80 €	2.181,52 €

* QN = Nenndurchfluss in m³/h

** Q3 = Dauerdurchfluss in m³/h

- Bei Verbundzählern ist der Grundpreis für beide Zähler zu zahlen.
- Bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss über 100 m³/h wird der Jahresgrundpreis besonders vereinbart.
- Bei Bauwasserzählern bis Q3 = 4 m³/h beträgt die monatliche Grundgebühr 30,00 EUR ohne Umsatzsteuer, einschließlich Umsatzsteuer 32,10 EUR.

IV. Sonstige Kosten

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bei vorheriger Installation eines Bauwasserzählers und nach Antragstellung durch ein zugelassenes Installateurunternehmen werden zum Pauschalsatz auf Basis einer ¼ Lohnstunde zuzüglich der anteiligen Fahrtkosten abgerechnet.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anlage tritt am 01. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Anlage vom 01.04.2019 außer Kraft.

Stadtwerke Wissen GmbH
Wiesenstr. 2, 57537 Wissen
Baier, Geschäftsführer

Anlage 2

der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Wissen GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" vom 20. Juni 1980

I. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss, gemäß Pkt. III, Absatz 9 der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Wissen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 für Anschlüsse an eine örtliche Verteilungsanlage, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, beträgt ohne Umsatzsteuer 385,00 EUR, einschließlich Umsatzsteuer 411,95 EUR, zzgl. je Quadratmeter Grundstücksfläche ohne Umsatzsteuer 0,50 EUR, einschließlich Umsatzsteuer gerundet 0,54 EUR

II. Hausanschlusskosten

Der Pauschalkostenbetrag gemäß Pkt. IV Absatz 2 b) der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Wissen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 beträgt für Hausanschlüsse bis DN 25 ohne Umsatzsteuer 1.510,00 EUR, einschließlich Umsatzsteuer 1.615,70 EUR und für Hausanschlüsse bis DN 40 ohne Umsatzsteuer 1.585,00 EUR, einschließlich Umsatzsteuer 1.695,95 EUR.

Der Pauschalbetrag ermäßigt sich ohne Umsatzsteuer um 500,00 EUR, einschließlich Umsatzsteuer 535,00 EUR, wenn gleichzeitig ein Gasanschluss in den gleichen Graben mitverlegt wird.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anlage tritt ab dem 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Anlage vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Stadtwerke Wissen GmbH
Wiesenstraße 2, 57537 Wissen
Baier, Geschäftsführer